

## Öffentliche Zustellung

<b>Name, Vorname des Betroffenen</b>	<b>Melissa Seydel</b>
--------------------------------------	-----------------------

<b>Zuletzt bekannte Anschrift</b>  <b>Klostergasse 1 88339 Bad Waldsee</b>	<b>Schriftstück vom:</b>  <b>17.12.2025</b>  <b>Az.: 108.51-Mi</b>
--	--

<b>Behörde, für die zugestellt wird</b>	<b>Stadt Bad Waldsee Fachbereich Sicherheit, Ordnung</b>
---	--

Für die oben bezeichnete Person ist der o.g. Bescheid erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Das o.g. Schriftstück wird hiermit gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 1 LVwZG BW öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt nach § 11 Abs. 2 letzter Satz LVwZG BW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Schriftstück angegebene Fristen werden zum Tag der Bekanntmachung um 4 Wochen verlängert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses abgeholt oder eingesehen werden bei der

### Stadt Bad Waldsee

<b>Anschrift</b>	<b>Hauptstr. 12</b>
<b>Fachbereich</b>	<b>Sicherheit, Ordnung</b>
<b>Zimmer</b>	<b>2. Stock, Zimmer Nr. 2.05</b>
<b>Öffnungszeiten</b>	<b>Montag bis Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.</b>
<b>Sachbearbeiterin / Tel.</b>	<b>Frau Miller, Tel.: 07524 94-1358</b>

Bad Waldsee, 17.12.2025

Henne, Oberbürgermeister

Veröffentlichung auf der Städt. Homepage für die Dauer von zwei Wochen nach dem Datum des Einstellens der öffentlichen Zustellung auf der Homepage.